

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o 13.

Stuhm, Sonnabend, den 1. April.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1865.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkauf von Schnupf-Taback.

In Ausführung des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

„Wer Schnupf-Taback, welcher in bleihaltigen Hülsen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.“

Marienwerder, den 17. März 1865.

Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Die in N^o 4 des Amtsblatts pro 1863 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1863, betreffend den Verkehr mit Feuerwerk, Pulver, Waffen und Munition, tritt mit dem 1. April 1865 außer Kraft.

Marienwerder, den 14. März 1865.

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Mit Bezug auf die untern 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der erteilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Vollstreckung der deshalb im § 347 N^o 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1865.

Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Im Anschlusse an obige Verfügung der Königl. Regierung werden nachfolgend die Vorschriften wegen Vernichtung der Raupen mitgetheilt und wird hierdurch bestimmt, daß das Abraupen der Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Vorschriften bis zum 1. Mai d. J. ausgeführt werde, widrigenfalls die unter N^o 5 angedrohten Strafen zur Ausführung kommen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen haben auf die Ausführung dieser Vorschriften zu achten und erforderlichen Falls die exekutive Ausführung der nöthigen Maßregeln selbst zu veranlassen.

Stuhm, den 16. März 1865.

Der Landrath.

1) Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken u. Gesträuchern in Städten und Dörfern oder in deren Nähe, ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.

2) In Ansehung von Bäumen und Hecken, deren Eigenthümer nicht genau bekannt ist, welche sich aber in solcher Nähe von Städten oder Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Gemeindelast betrachtet und muß im Wege des Gemeindedienstes bewirkt werden.

3) Die Vernichtung der abgenommenen Raupenester geschieht durch Bergraben oder noch besser durch Verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorsicht zur Verhütung gegen Feuersgefahr.

4) Als spätester Termin, bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt sein muß, wird für unsern Regierungsbezirk der 1. Mai j. J. bestimmt. Den Lokal-Polizeibehörden bleibt es jedoch überlassen, nach Maßgabe der früher oder später eintretenden warmen Witterung diesen letzten Termin um einige Zeit entweder vor oder zurück zu setzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

5) Sofort in den ersten Tagen nach Ablauf des letzten Termins ist in jeder Gemeinde von Polizei wegen eine Revision der Obstpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und sorgfältig bewirkt ist. Dem hierbei säumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung seiner Verpflichtung eine kurze Nachfrist, welche 3—5 Tage nicht übersteigen darf, gesetzt, unter der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf derselben, die Arbeit des Abraupens für seine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Kostenbedarf ohne Weiteres exekutivisch von ihm beigetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen ist, sobald die vorzunehmende Nach-Revision die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Marienwerder, den 20. März 1865.

Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

№ 2. Die betreffenden Ortsvorstände wollen den in **№ 8** Seite **31** des Kreisblattes aufgeführten **Sebammen** sogleich mittheilen, daß die fortlaufende Unterstützung für dieses Jahr von **10 Thlr.** auf **12 Thlr.** erhöht ist und daß die auszustellende Quartals-Quittung daher über **3 Thlr.** lauten muß.
Stuhm, den **29. März 1865.**

№ 3. Die Landarmen-Beiträge der Herren Geistlichen pro **1865** betragen:

1) für Herrn Steinbrück zu Lichtfelde	1 Thlr. 15 sgr.,	5) für Herrn Herholz zu Raswe	1 Thlr. 15 sgr.,
2) " " Hoburg zu Losendorf	— " 15 "	6) " " Czachowski zu Lichtfelde	1 " 15 "
3) " " v. Kreckt zu Ullmark	1 " 15 "	7) " " Wittkowski zu Peitlin	1 " 15 "
4) " " Pawlowski zu Dt. Damerau	1 " 15 "	8) " " Wolff zu Postlge	1 " 15 "
		9) " " Schulz zu Schönwiese	1 " 15 "

Die genannten Herren werden hierdurch veranlaßt, die bezeichneten Beiträge in **14 Tagen** zur hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.
Stuhm, den **24. März 1865.**

№ 4. Am **22. d. Mts.** ist in Lichtfelde ein der Tollwuth verdächtiger Hund getödtet worden; dergleichen ist am **28. d. Mts.** ein dem Fräulein Barendt in Christburg gehöriger Hund toll geworden und crepirt. — Sämmtliche Hunde in Christburg und Lichtfelde und im halbmeiligen Umkreise dieser Ortschaften sind auf die Dauer von **6 Wochen** an die Kette zu legen oder fest einzusperrern und sorgfältig zu beobachten.
Stuhm, den **20. März 1865.**

№ 5. Die Abhandlung des Geheimen-Bergraths Prof. Dr. Nöggerath zu Bonn über die Königl. Berg-Akademie in Berlin ist im Verlage der Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu haben.
Stuhm, den **27. März 1865.**

№ 6. Personal-Chronik.

Die Hofbesitzer Fersen und Preuss zu Jordanken und Einsaßen Joh. Przeperski und Ferdinand Lenzner zu Nikolaiten sind als Dorfschwere ne verpflichtet worden.
Stuhm, den **28. März 1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Peterswalde ist am **20. d. Mts.** ein toller Hund getödtet worden. — Es sind daher sämmtliche Hunde in Peterswalde und den darum im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften auf die Zeit von **6 Wochen** bei Vermeidung einer Strafe von **1 bis 3 Thlr.** einzusperrern oder an die Kette zu legen und sorgfältig zu beobachten. Bei eintretenden Merkmalen der Tollwuth sind solche Hunde zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.
Stuhm, den **21. März 1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Reservist, Trainisoldat Michael Listek, geboren zu Grünfelde (Kreis Stuhm) am **6. September 1839**, vom **2. November 1861** bis **31. März 1863** beim Train-Bataillon, **1. Armee-Corps**, gedient, ist seit dem **1. August 1864** von Königsberg i. P. ohne Meldung verzogen und wird seit dieser Zeit hierselbst heimathlich kontrollirt. Da der **2c. Listek** sich bis jetzt weder gemeldet noch zu ermitteln gewesen ist, so ist er der Desertion verdächtig und wird daher, bevor die Einleitung der Untersuchung erfolgt, aufgefordert, binnen **6 Wochen** sich entweder schriftlich oder mündlich bei der diesseitigen Königl. **7. Compagnie** in Stuhm oder dem unterzeichneten Bataillon zu melden.
Marienburg, den **25. März 1865.**

Königl. 2. Bataillon (Marienburg) 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiment № 5.

Der unterm **3. Februar c.** hinter dem Arbeiter Johann Kanowski erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung desselben erledigt.
Marienburg, den **15. März 1865.** Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Das Betreten des Forstes ohne Legitimation zur Entnahme irgend welchen Holzfortiments ist nicht allein in den Wintermonaten — **1. October** bis **ult. März** — sondern auch in den Sommermonaten — **1. April** bis **ult. September** — gesehlich unzulässig. — Im Interesse der ärmern und würdigen Klasse des Arbeiterstandes, welche in der Zukunft zur Ausübung der Heidemiethe in den kalten Wintermonaten zugelassen wird, wird daher zur Abwendung der Klagen über Mangel an Raff- und Leseholz die Aufsicht während der Sommermonate verschärft und das Betreten bei Entwendung jeder Art gesehlich geahndet werden.

Dagegen wird für die Sommermonate **1865** — **1. April** bis **ult. September c.** — die Sommermiethe auf Raff- und Leseholz gegen Entrichtung eines Einmiethegeldes von **10 Sgr.** eingeführt werden, welche nach Maasgabe der gesehlichen Bestimmungen und nur an **2 Tagen** der Woche — **Dienstag** und **Freitag** — ausgeübt werden darf: wodurch der ärmere Theil der Anwohnerschaft Gelegenheit erhält, sei'l Brennholz-Bedürfniß auf gesehliche Art befriedigen zu können.

Diese Einmiethe wird besonders denjenigen Einwohnern empfohlen, welche während der Sommermonate in der Ferne Arbeit suchen und den zurückgebliebenen Frauen **2c.** die Sorge um den Haushalt und Beschaffung des Brennmaterials überlassen.

Zu dieser Einmiethe und Lösung der Einmiethescheine habe ich einen Termin auf **Montag, den 10. April c., Vormittags 10 Uhr,** im Hammerkrüge anberaunt, in welchem die Bezahlung des Einmiethegeldes von **10 Sgr.** an den anwesenden Rendanten erfolgen muß und die Mittheilung der speciellen Bedingungen erfolgt.
Rehhof, den **23. März 1865.** Königl. Oberförster.

Zum Verkaufe der noch vorräthigen Bauhölzer im Forstreviere Alt-Christburg sind für den Monat April c. folgende, Vormittags 10 Uhr beginnende, Termine angefezt:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf u. Knick im Krüge zu Alt-Christburg am 11. April;
2. für die Beläufe Alt- und Neu-Schwalge und Gerwalde im Krüge „zur Eichenlaube“ am 27. April.

In dem Termine ad 1 werden ca. 300 Stück Kiefern-Bauhölz; in dem Termine ad 2 ca. 500 Stück Kiefern-Bauhölz, worunter sich ca. 200 Stück Stangen zu Telegraphenstangen besonders geeignet, befinden, zum Ausgebot gelangen. — Von Brennholz kommen nur noch ca. 100 Klafter Brnenstubben und Reiser zum Verkauf.

Freitag, den 28. April c., Vormittags 10 Uhr, wird im Gasthause zu Alt-Christburg die im Verkauf Knick zu plättende Eichen-Borke im Betrage von ca. 50 Klaftern licitirt werden.

Alt-Christburg, den 29. März 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Bei meinem Umzuge nach Baggen sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Stuhm, den 31. März 1865.

August Göppinger.

Bekanntmachung.

Am Dienstage, den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen verschiedene, durch den Abbruch des hiesigen Gerichtsgebäudes gewonnene Baumaterialien als: Dachpfannen (großen Formats), alte Mauersteine, Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, desgl. mehre verglaste Fenster, Thüren zc. auf gedachter Baustelle an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Stuhm, den 28. März 1865.

Der Baumeister
Striewski.

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder,

welche seit 15 Jahren besteht und auf Gegenseitigkeit gegründet ist, zählte im letzten Jahre 1889 Mitglieder mit einer Versicherungs-Summe von 8,707,300 Thalern.

In dem abgelaufenen Jahre 1864 blieben bei Einziehung des Minimal-Betrages von $\frac{1}{2}$ pSt., nach Befriedigung sämtlicher Entschädigungs-Ansprüche, noch 21,950 Thaler Ueber-schuß, welche statutenmäßig dem Reserve-Fond zugeslossen sind. Dadurch ist derselbe auf 50,000 Thaler angewachsen und in die Lage gesetzt, die Gesellschafts-Mitglieder gegen über-mäßig hohe Beiträge zu schützen. Der Durchschnitts-Beitrag während der Lebensdauer der Gesellschaft stellt sich auf $21\frac{1}{6}$ sgr. heraus.

Das Gesellschafts-Statut trägt die liberalsten Versicherungs- und Vergütungs-Grundsätze in sich und gewährt bei eingehender Prüfung desselben den Mitgliedern, anderen Versicherungs-Gesellschaften gegenüber, vielseitige Vortheile, indem die Versicherung mit und ohne Stroh freigestellt ist, die Regegelder in Wechseln deponirt werden können, die Beiträge *postnumerando* im Monat November erst zur Einziehung kommen und die Vergütung ohne Abzug der sonst üblichen 5 pSt. Unkosten, voll gezahlt wird.

Die Herren Landwirthe werden um gefällige Betheiligung bei diesem provinziellen Institut ersucht und es wird zugleich bemerkt, daß die bis zum 1. Januar c. nicht gekündigten Versicherungen fortbestehen, das eigene Interesse der Versicherten jedoch erfordert, die Policen im Einklange mit der neuen Aussaat zc. rechtzeitig zu erneuern. Etwaige Ermäßigungen der Versicherungs-Summen können dagegen nur bis zum 15. Mai angenommen werden.

Antrags- und Wechsel-Formulare werden von dem Unterzeichneten und von der Haupt-Direction auf Erfordern gratis verabsfolgt.

Neumark bei Altmark, den 1. April 1865.

Der Special-Director des Kreises Stuhm.

Losse.

Eine geräumige Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum, Stallung für Schweine, nebst einem Obst- und Gemüsegarten, — im Dorfe Neuhoß, $\frac{1}{8}$ Meile von Christburg, hat sogleich zu vermietthen **Krause** in Neuhörsfelde.

Die Kopfkolik!

Sehr geehrtester Herr Daubitz!

Schon seit langer Zeit hat meine Frau an der sogenannten Kopfkolik sehr gelitten, wobei alle angewandten, von mehreren Aerzten verordneten Mittel wirkungslos blieben. Seitdem Erstere jedoch von Ihrem Kräuter-Liqueur, aus der Niederlage bei F. N. Richter hier selbst entnommen, eine kurze Zeit Gebrauch gemacht hat, ist das erwähnte Mittel größtentheils beseitigt, und hoffe ich, daß dasselbe durch weitem Gebrauch des erwähnten Mittels mit Gottes Hilfe sich gänzlich legen wird. Ich kann daher nicht unterlassen, Ihnen für das erfundene Fabrikat meinen innigsten Dank auszusprechen und Sie zugleich zu bitten, die von mir gemachte Erfahrung zum Wohle so vieler, die an dem erwähnten Uebel leiden, der Oeffentlichkeit übergeben zu wollen.

Ziebingen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Siewert, Schneidermeister.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten N. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß jede Flasche mit einer den Fabrikstempel tragenden Bleikapsel versehen, auf der Rückseite die eingebrannte Firma **N. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19**, hat, das Stiquett in oberster Reihe „**N. F. Daubitz'scher**“ und in unterster Reihe das Namens-Facsimile des Erfinders **Apotheker N. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern annoncirten autorisirten Niederlage von:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde.

Ad. Berzewski in Christburg.



Hiermit zeige ergebenst an, daß ich von jetzt ab Strohhüte zum Waschen und Modernisieren annehme. Auch werde ich im Anfertigen französischer Woll-Blumen, welche sich sowohl zu Balkkränzen, als auch zu Vasenblumen eignen, Unterricht ertheilen. Der Course besteht aus 16 Stunden. — Bitte um gütige Theilnahme. **Josephine Freymuth in Stuhm.**

Mein jetzt vollständig fortirtes **Material- und Schnittwaaren-Lager** empfehle der geneigten Beachtung angelegentlichst.

Posilge.

August Laabs.

Beachtungswerth.

Bei meiner Geschäfts-Durchreise werde mich zwei Tage in Stuhm aufhalten und empfehle mich zur Vertilgung der **Matteen, Mäuse, Wanzen, Motten, Schwaben** u. bei zweijähriger Garantie. Geehrte Aufträge bitte gütigst im **Hôtel de Breslau**, woselbst ich logiren werde, einzureichen.

F. Drexling, Kaiserl. Königl. approb. Kammerjäger aus Danzig.

Erbsen- und Haferstroh hat zu verkaufen der **Posthalter Rohrbeck in Stuhm.**



Feine Raffinade in Broden à 5 Sgr. pro Pfd., ausgewogen 6 Sgr. pro Pfund empfiehlt

Posilge.

Aug. Laabs.

Haferstroh, à Schock 4 Thlr., wie auch Roggen-Nichtstroh und 300 Scheffel Kartoffeln sind zum Verkauf bei **Neschke, Stuhmerfelde.**

Circa 1500 Scheffel sehr schwerer Hafer, zur Saat, liegen hier zum Verkauf.

Dominium Kraustuden.



Frischen rothen und weißen Klee, Wicken und Sommer-Weizen empfiehlt in guter Qualität **Adolph Seligsohn, Marienburg.**

Wegen Verminderung der Gespanne sind 4 Arbeitspferde billig zu verkaufen beim **Posthalter Rohrbeck in Stuhm.**

In Mothalen stehen diverse schöne Obststämme, (Äpfel und Birnen) zum Verkauf.

Weizen- und Roggenmehl, Roggen-Schlichtmehl, sowie Futtermehl offerirt billigst

Posilge.

Aug. Laabs.

Auf dem **Vorm. Troop** sind noch gute blaue Saat- und Gßkartoffeln abzulassen.

Ein Hofmann, dem gute Zeugnisse zur Seite stehen und der Schirr-Arbeit versteht, findet sogleich ein Unterkommen beim **Posthalter Rohrbeck in Stuhm.**